jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 173 BDG 1979 Ausnahmebestimmungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:
    1. 1.§ 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse),
    2. 2.§ 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
    3. 3.die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
    4. 4.die §§ 40 und 41 (Verwendung),
    5. 5.§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 und 5 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
    6. 6.§ 57 (Gutachten),
    7. 7.§ 58 (Ausbildung und Fortbildung),
    8. 8.§ 65 Abs. 1, 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4, § 66 Abs. 1 und 2 und § 67 (Urlaub),
    9. 9.die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).
2. (2)Die §§ 25 bis 31 sind jedoch anzuwenden, wenn der Universitätsdozent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.
3. (3)Eine Versetzung (§ 38) oder eine Dienstzuteilung (§ 39) ist nur mit Zustimmung des Universitätsdozenten zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es in den Fällen des § 38 Abs. 3 Z 5 und bei wesentlichen Bedarfsänderungen an der Universität, die eine dauernde volle Auslastung des Universitätsdozenten an der Universität nicht mehr gewährleisten.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at